

zung aus dem Staatshaushalt vom übergeordneten Organ zu planen.

(5) Bei der Planung der sich aus den planmäßigen Industriepreisänderungen ergebenden finanziellen Auswirkungen gemäß den Absätzen 1 und 2 ist wie folgt zu verfahren:

a) Investitionen

Höherer Finanzbedarf, der dadurch entsteht, daß der Bezahlung abrechnungsfähiger Investitionen und der Leistung von Abschlagszahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften⁴ Preise per 1. Januar des Planjahres zugrunde zu legen sind, ist durch die Investitionsauftraggeber zu planen. In bestimmten Fällen kann im Zusammenhang mit der staatlichen Planaufgabe in Übereinstimmung mit der Staatsbank der DDR die Planung verzinslicher Kredite festgelegt werden.

b) Umlaufmittel

Auf die aus planmäßigen Industriepreisänderungen resultierende Erhöhung des Finanzbedarfes für Umlaufmittel ist die staatliche Plankennziffer „Anteil der Eigenmittel an der Finanzierung der Umlaufmittel (Bestände und Forderungen) in %“ anzuwenden. Der aus eigenen Mitteln zu finanzierende Anteil an der Erhöhung der Umlaufmittel — unter Beachtung der Veränderungen der ständigen Aktiva und Passiva sowie der Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen — sowie der Kreditanteil sind zu planen.

c) Kultur- und Sozialfonds

Höhere Aufwendungen, die sich aus planmäßigen Industriepreisänderungen ergeben, sind durch entsprechende Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds auszugleichen, die zu Lasten der Selbstkosten zu planen sind. Die höheren Zuführungen sind mit der Planbegründung nachzuweisen.

d) Reparaturfonds

Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Reparaturmaterial, Ersatzteile für Reparaturen und fremde Reparaturleistungen sind als Kosten durch Änderung der Industriepreise für Vorstufenerzeugnisse und -leistungen gemäß Abs. 1 Buchst. a zu planen.

(6) Höhere Kosten bzw. höhere Erlöse, die infolge planmäßiger Industriepreisänderungen im Zusammenhang mit Nutzungsverträgen zwischen Betrieben bzw. zwischen staatlichen Organen und Einrichtungen und Betrieben wirksam werden, sind zu planen.

Planung des Preisausgleichsfonds

§ 5

(1) Die Betriebe planen den Preisausgleichsfonds gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. a unter Einbeziehung der in der Plandiskussion ausgelösten Initiativen zur Steigerung der Effektivität in einer solchen Höhe, die es ihnen ermöglicht,

- weiterhin mit Gewinn zu arbeiten,
- die Produktionsfondsabgabe entsprechend der planmäßig festgesetzten Rate abzuführen,
- die Bildung finanzieller Fonds, die Tilgung von Krediten und die sonstige Gewinnverwendung entsprechend den Rechtsvorschriften in planmäßiger Höhe vorzunehmen.

Kostenerhöhungen durch planmäßige Industriepreisänderungen, für die Investitionsauftragnehmern entsprechend § 10 ein Investitionsausgleich gewährt wird, sind in die Planung des Preisausgleichsfonds nicht einzubeziehen.

(2) Sofern Betriebe bereits im Vorjahr einen Preisausgleichsfonds gebildet haben, ist ihnen die Höhe des Preisausgleichsfonds mit den staatlichen Aufgaben durch das übergeordnete Organ¹ bekanntzugeben. Dazu ist der Preisaus-

⁴ Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. I Nr. 17 S. 244)

gleichsfonds gemäß staatlicher Planaufgabe des Vorjahres entsprechend der den staatlichen Aufgaben des Planjahres zugrunde liegenden Entwicklung der Kennziffern zu verändern, die für das Vorjahr als Bezugsbasis des Preisausgleichsfonds festgelegt worden sind (z. B. realisierte Warenproduktion zu Betriebspreisen des Betriebes insgesamt bzw. differenziert nach Sortimenten).

(3) Im Planentwurf auf Preisbasis 1 ist von den Betrieben der Preisausgleichsfonds laut staatlicher Aufgabe auszuweisen, wenn die den staatlichen Aufgaben zugrunde liegende Entwicklung der Kennziffern (Bezugsbasis des Preisausgleichsfonds) erreicht wird. Bei Überbietung oder Unterschreitung dieser Kennziffern ist der Preisausgleichsfonds proportional zu erhöhen bzw. zu vermindern.

(4) Sind in den staatlichen Aufgaben und im Planentwurf Preisbasis 1 zugleich Preisausgleichsfonds, Nettogewinnabführung bzw. Fonds- und Verluststützungen enthalten, ist keine Saldierung vorzunehmen.

(5) Der auf Preisbasis 2 zu planende Preisausgleichsfonds ist wie folgt zu ermitteln:

Preisausgleichsfonds Preisbasis 1

+ durch planmäßige Industriepreisänderungen per 1. Januar des Planjahres eintretende Kostenerhöhungen, Erlösverminderungen und Erhöhungen des planmäßigen Finanzbedarfes, wobei die in der Plandiskussion ausgelösten und in den Planentwurf einzubeziehenden Initiativen zur Senkung der Selbstkosten und Erhöhung der Effektivität zu berücksichtigen sind

/. durch planmäßige Industriepreisänderungen per 1. Januar des Planjahres eintretende Kosten Verminderungen, Erlöserhöhungen und Verminderungen des planmäßigen Finanzbedarfes

/. Nettogewinnabführung lt. Planentwurf Preisbasis 1
= Preisausgleichsfonds Preisbasis 2.

Ergibt sich nach vorstehender Saldierung ein Minusbetrag, so ist dieser Betrag als Nettogewinnabführung an den Staat zu planen. Im Planentwurf auf Preisbasis 2 kann somit entweder ein Preisausgleichsfonds oder eine Nettogewinnabführung ausgewiesen werden. Ein Preisausgleichsfonds darf auf Preisbasis 2 nicht geplant werden, wenn für den Hauptteil der eigenen Erzeugnisse und Leistungen ab 1. Januar 1976 neue Industriepreise wirksam wurden bzw. am 1. Januar des Planjahres wirksam werden, sofern nicht nach § 14 Abs. 2 zu verfahren ist.

§ 6

(1) Der Preisausgleichsfonds des Planjahres ist bei den Betrieben als Bestandteil des Ergebnisses Inland und aus sonstigem Umsatz zu planen und abzurechnen. Dazu wird das Ergebnis wie folgt ermittelt:

Differenz zwischen Erlösen und Gesamtselbstkosten der realisierten Warenproduktion zu Inlandpreisen auf Preisbasis 2

+ Differenz zwischen Erlösen und Kosten aus sonstigem Umsatz zu Inlandpreisen auf Preisbasis 2

+ Preisausgleichsfonds

= Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz.

Der Preisausgleichsfonds ist bei den Betrieben nicht Bestandteil der Erlöse.

(2) Die im Planentwurf auf Preisbasis 1 geplanten Fonds- und Verluststützungen der Betriebe werden im Zusammenhang mit den Industriepreisänderungen zum 1. Januar des Planjahres grundsätzlich nicht erhöht. Die geplanten Fonds- und Verluststützungen der Betriebe sind nicht in den Preisausgleichsfonds einzubeziehen.

(3) Bei stark unterschiedlicher Materialstruktur des Produktionssortiments sowie erheblichen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen, insbesondere auf die Grundmaterialkosten, kann der Preisausgleichsfonds des Be-